

RS Vwgh 1994/1/25 94/08/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1994

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litb;

AIVG 1977 §12 Abs6 litb;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß in § 12 Abs 6 lit b AIVG auf die "Bewirtschaftung" eines landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen) Betriebes abgestellt wird, kann nicht abgeleitet werden, daß für diese Art der selbständigen Erwerbstätigkeit eine aktive Mitarbeit des Betreffenden im Betrieb vorausgesetzt wird und damit in bezug auf landwirtschaftliche (forstwirtschaftliche) Betriebe auch der Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit in § 12 Abs 3 lit b AIVG eine diesbezügliche Änderung erführe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994080001.X03

Im RIS seit

11.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at